

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0144/2026 (DDI)

Auftrag fraktionsübergreifend: Gemeinden sollen relevante Restkosten-Daten von der Clearingstelle erhalten (24.06.2026)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Gemeinden detailliertere Angaben zu den abrechnenden Organisationen und den abgerechneten Leistungen erhalten, wenn die Clearingstelle ihnen Restkosten belastet.

Begründung 24.06.2026: schriftlich.

In der ambulanten Pflege tragen Krankenkassen und Patientinnen bzw. Patienten den Hauptteil der Kosten. Die verbleibenden Restkosten übernehmen die Gemeinden. Bei der stationären Pflege tragen die Gemeinden ab einer höheren Pflegestufe sogar den grössten Anteil an den Pflegekosten nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) (RRB 2025/1697 vom 21.10.2025, Beilage 3 zu den Höchstattaxen 2026 für Langzeitpflege Heime). Die Leistungserbringer reichen ihre Abrechnungen seit anfangs Jahr 2026 elektronisch bei der kantonalen Clearingstelle ein. Diese prüft die Abrechnungen und bezahlt diese für die Einwohnergemeinden. Die Leistungen werden dann den Gemeinden weiterverrechnet (§ 144^{quinquies} SG). Die Gemeinden müssen die Kosten als Restkostenfinanzierer übernehmen, haben aber nur beschränkt Einblick in die Daten. Sie wissen nicht, wer die abrechnenden Leistungserbringer sind, resp. für welche Patienten bzw. Patientinnen sie bezahlen müssen und wie die Abrechnungen aussehen.

Betreffend ambulante Pflegekosten erhalten die Gemeinden heute von der Clearingstelle quartalsweise den Totalbetrag der abgerechneten Leistungen, differenziert nach Grundversorger mit Leistungsvereinbarung und Spitexbetrieben ohne Leistungsvereinbarung. Zudem wird die Anzahl Spitexorganisationen mitgeteilt, die auf dem Gemeindegebiet Leistungen erbringen, differenziert nach privaten Spitexorganisationen, ausserkantonalen Spitexbetrieben und Freiberuflern. Die Höhe der abgerechneten Restkosten von Leistungserbringern mit einem Anteil ab 20 Prozent werden einzeln ausgewiesen. Bei der stationären Heimpflege sind die bewilligten Betriebe mit der Anzahl bewilligter Betten auf der Heimliste aufgeführt. Die Auskunft resp. Einsicht in die Abrechnungen erhalten die Gemeinden auch bei der stationären Pflege nur eingeschränkt. Mit einem über § 91^{ter} SV hinausgehenden, detaillierteren Einblick in die Daten der Leistungserbringer könnten die Gemeinden Entwicklungen besser nachvollziehen und Angebot und Kosten zumindest im Bereich der ambulanten Pflege gezielter steuern. Deshalb soll eine gesetzliche Regelung zur datenschutzkonformen Weitergabe der bei der Clearingstelle im Rahmen der Rechnungskontrolle anfallenden Daten an die Gemeinden geschaffen werden und eine sinnvolle Form der Weitergabe definiert werden.

Unterschriften: Schreiber Sarah, Misteli Manuela, Urech Daniel; Aschberger Richard, Bader Jonas, Boos Ida, Borner Matthias, Eberhard Bruno, Eng-Meister Rea, Flury Andrea, Frey Thomas, Friker Patrick, Gasser Kuno, Gloor Fabian, Grimbichler Michael, Heiri Andrea, Heri Philipp, Ingold Stefanie, Jetzer Philipp, Kissling Karin, Koch Hauser Susanne, Kummli Michael, Leibundgut Barbara, Morstein Sandra, Mühlemann Vescovi Tamara, Nützi Daniel, Spichiger Roger, Steggerda John, Studer Thomas, Wyss André (30)